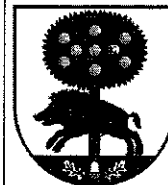


Stadt Oranienbaum-Wörlitz

Der Stadtratsvorsitzende



Stadt Oranienbaum-Wörlitz, Franzstraße 1, 06785 Oranienbaum-Wörlitz

**Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Oranienbaum-Wörlitz
Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB zur
1. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung
Nr. 10 „Goltewitz am Anger“**

Der Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.07.2017 den Satzungsbeschluss über die 1. Änderung für den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 10 „Goltewitz am Anger“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) gefasst. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde gebilligt.

Die 1. Änderung für den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 10 „Goltewitz am Anger“ ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit der Begründung im Bauamt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz, Franzstraße 1, 06785 Oranienbaum-Wörlitz, während der Dienststunden für jedermann einsehbar. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Nachfolgend sind der Geltungsbereich und die Lage des Bebauungsplanes dargestellt.

Abteilung:

Bauamt

Sachbearbeiter/in

Frau Jerke

Telefon: 034904 / 403-62

Fax: 034904/403-33

E-Mail: sabine.jerke@oranienbaumwoerlitz.de

Datum

Montag, 22.08.2017

Zeichen

Hauptsitz (Postanschrift)

Ortsteil Oranienbaum

Franzstraße 1,

06785 Oranienbaum-Wörlitz

Tel.: 034904/403-0

Fax: 034904/403-33

Außenstelle

Ortsteil Wörlitz

Erdmannsdorffstraße 87

06785 Oranienbaum-Wörlitz

Tel: 034905/402-0

Fax: 034905/402-99

Bankverbindungen

Sparkasse Wittenberg

BLZ: 805 501 01

Kto.: 599 35

Sprechzeiten

Dienstag: 9.00 – 12.00 Uhr

13.00 – 18.00 Uhr

Mittwoch: 9.00 – 12.00 Uhr

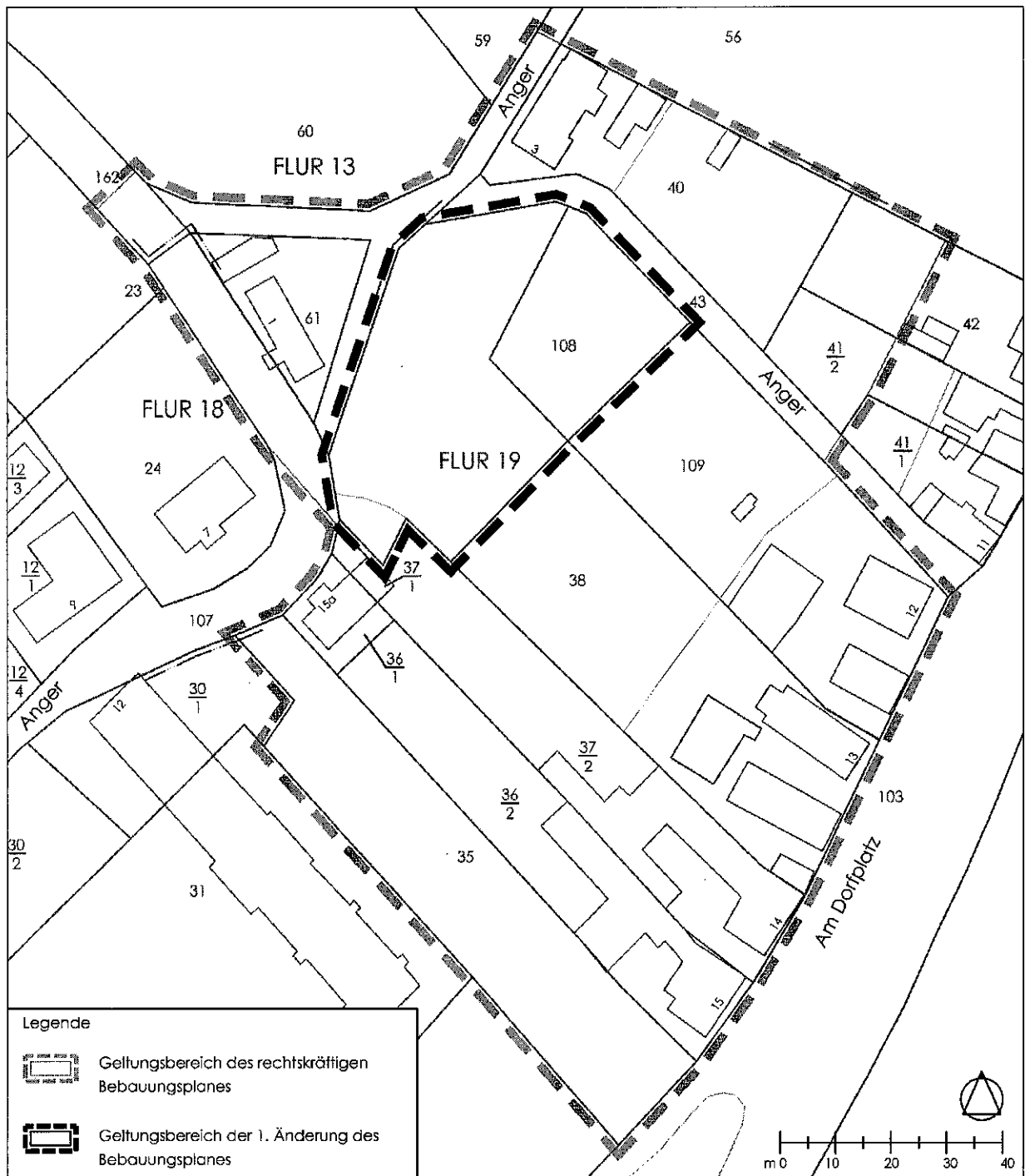
Donnerstag: 9.00 – 12.00 Uhr

13.00 – 16.00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung.

Internet

www.oranienbaum-woerlitz.de



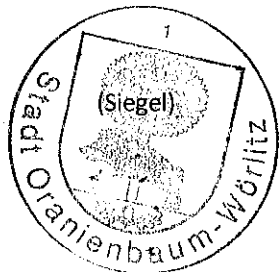
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 und 2 a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (gem. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Oranienbaum-Wörlitz geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll darzulegen (gem. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Gleiches gilt, wenn Fehler gemäß § 214 Abs. 2 a zu beachten sind.

Mit dieser Bekanntmachung (Ausgabedatum dieses Mitteilungsblattes) tritt die 1. Änderung für den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 10 „Goltewitz am Anger“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Stadt Oranienbaum-Wörlitz, 22.08.2017



A handwritten signature in black ink, appearing to read "Zimmermann", is written over a horizontal dotted line.

Zimmermann

Art der Veröffentlichung:	Amtsblatt
erschienen am:	06.09.2017